

Manteltarifvertrag
für die Arbeitnehmer
der DB Intermodal Services GmbH
(MTV DB IS)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag und Probezeit
- § 3 Betriebszugehörigkeit
- § 4 Arbeitsbedingungen
- § 5 Krankheit/Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 6 Tauglichkeitsuntersuchung
- § 7 Vertraulichkeit
- § 8 Fortbildung/Weiterbildung
- § 9 Belohnungen oder Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 11 Abtretungsverbot/Pfändungskosten
- § 12 Haftung des Arbeitnehmers
- § 13 Ende des Arbeitsverhältnisses
- § 14 Arbeitsstreitigkeiten
- § 15 Ausschlussfrist
- § 16 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Fachlich:**
Für die DB Intermodal Services GmbH.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der DB Intermodal Services GmbH.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - b) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Entgeltgruppe des ETV DB IS verlangt und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - c) Auszubildende, Praktikanten, Werkstudenten und Volontäre.

§ 2 Arbeitsvertrag und Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag einschließlich Nebenabreden bedarf der Schriftform.
- (2) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird.
- (3) Bei begründeten Beurteilungshindernissen, wie Krankheitsausfall und Fehl- und Ausfallzeiten von mehr als 14 Kalendertagen, kann die Probezeit um die entsprechende Zeit, längstens um 3 Monate, verlängert werden.

§ 3 Betriebszugehörigkeit

Die Zeit der Betriebszugehörigkeit ist die Zeit, die ohne zeitliche Unterbrechung in einem ständigen Arbeitsverhältnis bei der DB Intermodal Services GmbH und deren Rechtsvorgängern zurückgelegt wurde.

§ 4 Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat sich innerhalb und außerhalb des Betriebes so zu verhalten, dass er seine Arbeit einwandfrei ausüben kann.

Insbesondere darf er die Arbeit nicht antreten oder fortsetzen, wenn er infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol und sonstige Drogen) oder von Medikamenten in seiner Arbeitsausübung beeinträchtigt ist.

In begründeten Fällen (z.B. Alkoholgeruch, auffälliges Verhalten) kann die DB Intermodal Services GmbH einen diesbezüglichen Test durchführen oder eine ärztliche Untersuchung anordnen. Die Kosten trägt die DB Intermodal Services GmbH.

- (3) Der Arbeitnehmer hat bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse ihm übertragene Tätigkeiten - auch an einem anderen Arbeitsort – der DB Intermodal Services GmbH auszuüben, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung, körperlichen Eignung und seinen sozialen Verhältnissen zugemutet werden können.
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse sind Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit zu leisten.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie z. B. Wohnungswechsel, Familienstand, Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft, Bewilligung einer Rente, hat der Arbeitnehmer der DB Intermodal Services GmbH jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Teilt der Arbeitnehmer einen Wohnungswechsel nicht unverzüglich mit, gelten Zustellungen an die bisherige Adresse als ordnungsgemäß bewirkt.

- (6) Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dies sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung der DB Intermodal Services GmbH unverzüglich - möglichst vor Beginn der jeweils festgesetzten Arbeitszeit - mitzuteilen.

§ 5 Krankheit/Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert und dauert die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung voraussichtlich länger als 3 Kalendertage, so hat er über § 4 Abs. 6 hinaus eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Intermodal Services GmbH kann in begründeten Fällen vom Arbeitnehmer bereits vom ersten Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- (2) Bei einer Arbeitsverhinderung nach Abs. 1 bleibt der Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Dauer von bis zu sechs Wochen erhalten; die Höhe bestimmt sich nach den Bestimmungen zum Urlaubsentgelt (§ 9 ETV DB IS).

§ 6 Tauglichkeitsuntersuchung

- (1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen der DB Intermodal Services GmbH vor der Übernahme einer anderen Tätigkeit die physische und psychische Tauglichkeit durch das Zeugnis eines von der DB Intermodal Services GmbH bestimmten Arztes oder einer sonstigen von der DB Intermodal Services GmbH bestimmten sachverständigen Person nachzuweisen.
- (2) Ergeben sich für die DB Intermodal Services GmbH begründete Zweifel, ob der Arbeitnehmer für die derzeit übertragene Tätigkeit beschäftigungstauglich ist, kann die DB Intermodal Services GmbH durch Zeugnis eines von ihr bestimmten Arztes oder einer sonstigen von ihr bestimmten sachverständigen Person die Tauglichkeit feststellen lassen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat sich den nach Abs. 1 und 2 angeordneten Untersuchungen zu unterziehen und zulässige Fragen des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Arbeitnehmer bekannt zu geben.
- (4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 trägt die DB Intermodal Services GmbH.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Dem Arbeitnehmer ist es untersagt, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse unbefugt Dritten mitzuteilen.

Ohne vorherige Zustimmung der DB Intermodal Services GmbH ist es dem Arbeitnehmer insbesondere untersagt

- Betriebseinrichtungen, Arbeitsgeräte, Modelle, Muster und Geschäftspapiere u. a. nach- oder abzubilden, aus den Geschäftsräumen zu entfernen und einem Unbefugten zu übergeben oder zugänglich zu machen; dies gilt für Kopien, Abschriften, selbst angefertigte Aufzeichnungen, Datenträger für elektronische Medien oder Notizen;
 - Berichte über Vorgänge im Unternehmen an die Presse zu geben;
 - Film- und Tonaufnahmen im Betrieb herzustellen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 8 Fortbildung/Weiterbildung

- (1) Die DB Intermodal Services GmbH ermöglicht dem Arbeitnehmer, sich im Rahmen der Fortbildung rechtzeitig auf Anforderungen vorzubereiten, die sich aus der laufenden oder künftigen technischen Entwicklung oder aus wesentlichen betrieblichen und organisatorischen Veränderungen ergeben oder ergeben werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diese Maßnahmen wahrzunehmen.

- (2) Die DB Intermodal Services GmbH übernimmt die Kosten für die nach dem „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr“ (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz BKrFQG) erforderliche 35-stündige Weiterbildung, welche ein Berufskraftfahrer alle fünf Jahre nachweisen und in den Führerschein eintragen lassen muss.

§ 9

Belohnungen oder Geschenke

- (1) Der Arbeitnehmer darf Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf die Tätigkeit im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses nicht ohne vorherige Genehmigung des Vorgesetzten annehmen.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf seine Tätigkeit im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis angeboten, hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Verbot und Mitteilungspflicht gelten nicht für allgemein übliche kleine Gelegenheitsgeschenke.

§ 10

Nebentätigkeiten

- (1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind nur zulässig, wenn sie rechtzeitig vor ihrer Aufnahme der DB Intermodal Services GmbH schriftlich angezeigt wurden.
- (2) Nebentätigkeiten sind unzulässig, wenn diese aus Wettbewerbsgründen den Interessen der DB Intermodal Services GmbH oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zuwiderlaufen oder durch übermäßige Beanspruchung des Arbeitnehmers dessen vertraglich geschuldete Arbeitsleistung beeinträchtigen.
- (3) Veröffentlichungen und Vorträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB Intermodal Services GmbH, sofern diese sich auf Kenntnisse interner Unternehmenszusammenhänge beziehen.

§ 11

Abtretungsverbot/Pfändungskosten

- (1) Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Arbeitseinkommen ist ausgeschlossen.
- (2) Zur Deckung der Kosten des Arbeitgebers für die Bearbeitung von Pfändungen werden 5 € / Monat und Pfändung berechnet. Der Anspruch gilt jeweils vor der Forderung von Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers als entstanden. Er wird aus dem jeweils an den Pfändungsgläubiger abzuführenden Betrag berechnet.

§ 12

Haftung des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für den bei der Arbeitsleistung verursachten Schaden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung richtet

sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

- (2) Bei der Geltendmachung des Schadenersatzes sind die Gesamtumstände sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.
- (3) Für grob fahrlässig verursachten Schaden soll die Ersatzforderung das Sechsfache des im Monat des Schadeneintritts an den Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlenden Monatstabellenentgelts nicht übersteigen.

§ 13

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet
 - durch Kündigung,
 - nach Ablauf der vereinbarten Zeit bzw. mit Erledigung der Aufgabe, für das es vereinbart wurde,
 - durch Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen,
 - mit Ablauf des Monats, in dem Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen,
 - bei Gewährung einer unbefristeten Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtskraft des Rentenbescheides eintritt.
 - Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährt wird.

Im Fall der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ruht das Arbeitsverhältnis von dem im Bescheid genannten Zeitpunkt der Feststellung an bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente befristet ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Erhält der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass seine individuelle vertragliche Arbeitszeit entsprechend dem Teil der Arbeitszeit, für die der Rentenversicherungsträger bei ihm eine Erwerbsminderung festgestellt hat, reduziert wird, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Verringerung der Arbeitszeit ist zwischen der DB Intermodal Services GmbH und dem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit, so ruht das Arbeitsverhältnis.

Das bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides gezahlte Entgelt/Fortzahlungsentgelt gilt als Vorschuss auf die zu gewährende Rente. Der Arbeitnehmer hat insoweit seine Rentenansprüche für diesen Zeitraum an die DB Intermodal Services GmbH abzutreten.

- (2) a) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.
 b) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 2 Jahren	4 Wochen,
von mindestens 2 Jahren	1 Monat,
von mindestens 5 Jahren	2 Monate,
von mindestens 8 Jahren	3 Monate,
von mindestens 10 Jahren	4 Monate,
von mindestens 12 Jahren	5 Monate,
von mindestens 15 Jahren	6 Monate,
von mindestens 20 Jahren	7 Monate

zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden abweichend von § 3 Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

- c) Buchst. b gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse, sofern die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vertraglich vereinbart worden ist.
- (3) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.
- (4) Dem mindestens 55jährigen Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren kann nur gekündigt werden, wenn
- ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - er unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fällt.

§ 14 Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht in Mainz zuständig.

Sofern das Arbeitsgericht die persönliche Anwesenheit des Arbeitnehmers anordnet, wird der entstehende Kostenaufwand entsprechend den Regelungen für Firmenreisen erstattet.

§ 15 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.


Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Beanstandenden nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden.

§ 16 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2019 in Kraft und ersetzt den MTV DB IS vom 01. März 2018.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann § 13 Abs. 4 zweiter Anstrich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung, wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) für diese Bestimmung ausgeschlossen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder unanwendbar werden, so sind die Tarifvertragsparteien auch ohne Kündigung dieses Tarifvertrags verpflichtet, Verhandlungen zur Anpassung dieser Bestimmungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Mainz/Frankfurt am Main, 24.09.2020




.....
DB Intermodal Services GmbH
Geschäftsführung



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
DB Intermodal Services GmbH
Geschäftsführung



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand